

Abschnitt II

Verzugszuschläge bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, bei Haushaltsorganisationen und bei den im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 6

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach Abs. 2 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 3 ‰,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 6 ‰ des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 2 ‰ des Rückstandes.

(2) Bei Nachforderungen auf Grund eines Kontrollbescheides oder eines Abrechnungsbescheides ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 ‰ des rückständigen Gesamtbetrages zu erheben.

Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach Abs. 1, wenn die Nachforderungen auf Grund des Kontroll- oder Abrechnungsbescheides nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

(3) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, werden Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 erhoben.

(4) Die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt auch für alle wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, für die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G., für Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG), für Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdGB (BHG), für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Abschnitt III

Verzugszuschläge bei Abgabepflichtigen der privaten Wirtschaft sowie bei allen übrigen Abgabepflichtigen

§ 7

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach §§ 8 und 9 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 3 ‰,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 6 ‰ des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 2 ‰ des Rückstandes.

(2) Werden selbstberechnete Abschlußzahlungen auf Grund der Jahreserklärungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und SV-Pflichtbeiträge für Selbständige nicht bis zu dem im § 2 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) festgesetzten Termin entrichtet, sind Verzugszuschläge ab j

dem achten Tage nach Ablauf der für die Abgabe der Jahreserklärung festgesetzten Frist nach Abs. 1 zu erheben.

(3) Leisten Handwerker die in der Jahreserklärung selbstberechnete Abschlußzahlung für die Steuer des Handwerks und SV-Pflichtbeiträge nicht bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres, sind Verzugszuschläge ab dem 21. Januar nach Abs. 1 zu erheben.

(4) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, sind Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 zu erheben.

§ 8

Höhe der Verzugszuschläge bei Nachforderungen laut Jahresbescheid

(1) Ergibt sich bei Abgabepflichtigen, die nach der Verordnung vom 18. März 1952 zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtet sind, im Jahresbescheid auf Grund einer Betriebsprüfung oder sonstigen Kontrolle eine Nachforderung, so ist auf diese Nachforderung ein einmaliger Verzugszuschlag zu erheben. Der Verzugszuschlag beträgt 10 ‰ des im Jahresbescheid angeforderten und noch zu zahlenden Gesamtbetrages zuzüglich der Beträge, die nach Fälligkeit im Sinne der Verordnung vom 18. März 1952 über das erklärte Jahressoll hinaus geleistet wurden. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der wie vorstehend ermittelte Betrag, von dem ein Verzugszuschlag zu erheben wäre*, nicht mehr als 400 DM beträgt.

(2) Die Zahlungsfrist für Nachforderungen auf Grund des Jahresbescheides beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Absendung des Jahresbescheides.

(3) Nach Ablauf der im Jahresbescheid festgesetzten Zahlungsfrist beginnt die Erhebung der Verzugszuschläge erneut nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Höhe der Verzugszuschläge auf Grund von Kontrollen bei Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben

(1) Werden auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben festgestellt, sind von dem rückständigen Betrag Verzugszuschläge einmalig in folgender Höhe zu erheben:

- a) für Nachforderungen des laufenden Kalenderjahres 10 ‰;
- b) für Nachforderungen aus den der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahren 20 ‰.

(2) Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach § 7 Abs. 1, wenn die Nachforderungen nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

§ 10

Zahlungen von Abgabepflichtigen, die nach der AStVQ besteuert werden

(1) Bei Abgabepflichtigen, die nach der AStVO vom 22. Dezember 1952 besteuert werden, sind Verzugszuschläge — nach § 7 Abs. 1 — nur zu erheben, wenn

- a) laufende Abschlagzahlungen oder die Abschlußzahlung auf Grund eines Steuerbescheides — § 34 Abs. 1, § 33 Abs. 2 AStVO —,

b) Zahlungen für Entgelte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben — § 23 Absätze 1 bis 2 AStVO — nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag entrichtet worden sind.